



VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Publizistikförderung I;
Feststellung der Förderungswürdigkeit und Zuweisung von Grundbeträgen für
das Finanzjahr 2018

Die im Nationalrat vertretenen und zur Namhaftmachung berechtigten politischen Parteien haben für das Jahr 2018 folgende Rechtsträger als die von ihnen bestimmten Förderungswerber gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 - PubFG, bezeichnet:

Österreichische Volkspartei (ÖVP):

- „Politische Akademie der ÖVP“

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ):

- „Karl-Renner-Institut“

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ):

- „FPÖ-Bildungsinstitut“

NEOS – Das neue Österreich (NEOS):

- „NEOS Lab – Das liberale Forum“

Liste Peter Pilz:

- „IDEENGARAGE - Bildungsverein“

Gemäß § 3 Abs. 1 PubFG obliegt es nunmehr der Bundesregierung, die Förderungswürdigkeit dieser Rechtsträger festzustellen und - entsprechend der bisherigen Praxis der Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien - die Zuweisung der Grundbeträge für das Jahr 2018 an die förderungswürdigen Rechtsträger zu veranlassen.

Der jedem förderungswürdigen Rechtsträger zuzuweisende Grundbetrag beträgt gemäß § 2 Abs. 2 PubFG „46 vH ... der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel.“

Im Bundesfinanzgesetz sind für die Förderung gemäß PubFG für 2018 insgesamt 10.495.000 Euro vorgesehen. Somit beträgt der jedem förderungswürdigen Rechtsträger für das Jahr 2018 zuzuweisende Grundbetrag **965.540 Euro**. Gemäß § 2 Abs. 5 PubFG sind die Grundbeträge bis spätestens **15. Februar** auszusahlen.

Ich stelle daher den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle

1. gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 feststellen, dass die Rechtsträger

- „Politische Akademie der ÖVP“,
- „Karl-Renner-Institut“,
- „FPÖ-Bildungsinstitut“,
- „NEOS Lab – Das liberale Forum“
- „IDEENGARAGE – Bildungsverein“

die in § 1 Abs. 1 PubFG aufgezählten Voraussetzungen der Förderungswürdigkeit erfüllen und somit einen Förderungsanspruch haben, und

2. beschließen, jedem dieser förderungswürdigen Rechtsträger für das Jahr 2018 einen Grundbetrag in der Höhe von **965.540 Euro** zuzuweisen,
3. die Abteilung für Medienangelegenheiten im Bundeskanzleramt ermächtigen, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

25. Jänner 2018
Der Bundesminister für
EU, Kunst, Kultur und Medien:
BLÜMEL